

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Materialname

Cleaning Powder

Registrationsstatus

Dieses Material wird in Mengen <1 Tonne/Jahr eingeführt. Dieses Produkt und seine Komponenten unterliegen nicht der REACH-Verordnung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Polieren der Zahnoberfläche

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

NSK Europe GmbH

Elly-Beinhorn-Straße 8

65760 Eschborn

Deutschland

Telefon: +49 6196 77606 0

E-Mail: info@nsk-europe.de

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Signalwort

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich

Gefahrenhinweise

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise

Verhütung

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Antwort

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Lagerung

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Entsorgung

P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 GEMISCHE

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: Cleaning Powder

SDB-ID: NSK-SDS-007(DE)_Rev000

CAS EG-Nr. Registrierungsnr.	Komponentenname Synonyme	1272/2008 (CLP)	Prozent
144-55-8 205-633-8 --	Natriumbicarbonat	--	93
Nicht verfügbar -- --	Geschmackssubstanz	--	4
7631-86-9 231-545-4 --	Kieselsäure, amorph	--	3

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen und zur Beatmung ruhig stellen. Bei Atembeschwerden sollte Sauerstoff von qualifiziertem Personal verabreicht werden. TOXIKOLOGISCHES ZENTRUM oder einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Wenn Hautirritationen auftreten: Ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Vorsichtig einige Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen und Spülung erleichtern. Spülung fortsetzen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. TOXIKOLOGISCHES ZENTRUM oder einen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste Symptome / Wirkungen

Akut

Kann mechanische Reizung verursachen.

Verspätet

Keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen zu signifikanten Nebenwirkungen.

Hinweis für Ärzte

Symptomatisch und unterstützend behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel verwenden, das für Umgebungsbrand geeignet ist.

Ungeeignete Löschmittel

Keine Hochdruckwasserstrahlen verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während eines Brandes können reizende und giftige Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Staubentwicklung vermeiden; lungengängiger Staub, der in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt ist, stellt in Gegenwart

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

einer Zündquelle eine potenzielle Staubexplosionsgefahr dar. Staub kann eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen. Explosionsgefahr besteht unter staubigen Bedingungen.

Verbrennung

Kohlenmonoxid CO, Kohlendioxid (CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmittel vorsichtig auftragen, um Staub in der Luft zu vermeiden. Wenn es gefahrlos möglich ist, den Behälter aus dem Feuerbereich entfernen. Unnötige Personen fernhalten, Gefahrenbereich isolieren und Eintritte verweigern. Kann bei Erwärmung explodieren. Behälter auch nach dem Erlöschen des Feuers mit Überschwemmungsmengen von Wasser kühlen. Eindringen in Kanalisation, Abflüsse, Gräben, unterirdische oder geschlossene Räume und Wasserwege verhindern. Einatmen des Materials oder Verbrennungsnebenprodukten vermeiden.

Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung für den Brandfall einschließlich Atemschutzgerät (SCBA) zum Schutz gegen mögliche Exposition tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung tragen, siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Staubablagerungen dürfen sich auf Oberflächen nicht ansammeln, da diese bei ausreichender Freisetzung in die Atmosphäre ein explosives Gemisch bilden können. Verbreitung von Staub in der Luft vermeiden (z. B. Reinigung staubiger Oberflächen mit Druckluft). Bei Arbeiten mit Staub keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Material aufkehren oder einsammeln und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung geben. Kontaminierte Bereiche mit Wasser und Seife waschen. Material in geeigneten, lose abgedeckten Behältern zur Entsorgung sammeln. Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche verhindern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7 für Handhabung und Lagerung. Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungshinweise.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung und -ansammlung minimieren. Es sollte eine routinemäßige Reinigung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich keine Staubpartikel auf den Oberflächen ansammeln. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Trockene Pulver können statische Aufladungen aufbauen, wenn sie der Reibung von Übertragungs- und Mischvorgängen ausgesetzt sind. Für angemessene Vorsichtsmaßnahmen sorgen, wie z. B. Erdung und Kontaktierung oder inerte Atmosphären. Zur Vermeidung von Feuer oder Explosionen, vor dem Materialtransport den Behälter und die Empfangsausrüstung (und das Bodenpersonal) erden und verkleben. Bei der Handhabung Staubbildung vermeiden und alle möglichen Zündquellen (Funken oder Flammen) vermeiden. Erhebliche Materialablagerungen vermeiden, insbesondere auf horizontalen Flächen, die in die Luft gelangen und brennbare Staubwolken bilden können und zu Sekundärexplosionen beitragen können. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Nach der Handhabung gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich.

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen: Lagerung und Handhabung gemäß allen geltenden Vorschriften und Normen. Staubansammlung vermeiden. Von Hitze, offenen Flammen, hohen Temperaturen, Wasser oder Feuchtigkeit fernhalten.

Inkompatible Materialien

Keine Information.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Polieren der Zahnoberfläche

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

**8.1 Zu überwachende Parameter
Komponentengrenzwerte**

Natriumbicarbonat	144-55-8
Tschechische Republik	5 mg/m ³ TWA
	10 mg/m ³ Obergrenze
Lettland	5 mg/m ³ TWA
Kieselsäure, amorph	7631-86-9
EU (Grenzwerte):	0,1 mg/m ³ TWA (lungengängige Fraktion) (bezogen auf Kieselsäure, kristallin (allgemeine Form))
Österreich:	4 mg/m ³ TWA [TMW] (auch Kieselsäure durch Nassverfahren hergestellt) inhalierbare Fraktion
Bulgarien	0,07 mg/m ³ TWA (lungengängige Fraktion) (bezogen auf Kieselsäure, kristallin (allgemeine Form))
Tschechische Republik	0,1 mg / m ³ TWA lungengängige Fraktion; 4 mg/m ³ TWA als amorphes SiO ₂
Estland	2 mg/m ³ TWA lungengängiger Staub
Finnland:	5 mg/m ³ TWA
Deutschland (TRGS):	4 mg/m ³ TWA AGW (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder des Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte eingehalten werden) lungengängige Fraktion Expositionsfaktor 4
Deutschland (DFG):	4 mg/m ³ TWA MAK lungengängige Fraktion
Irland:	6 mg/m ³ TWA insgesamt einatembarer Staub; 2,4 mg/m ³ TWA lungengängiger Staub
	18 mg / m ³ STEL (berechnet) insgesamt einatembarer Staub; 7,2 mg/m ³ STEL (berechnet) lungengängiger Staub
Lettland	1 mg/m ³ TWA
Slowenien	0.3 mg/m ³ TWA MAK lungengängige Fraktion, Rauch
Großbritannien:	6 mg/m ³ TWA insgesamt einatembarer Staub; 2,4 mg/m ³ TWA lungengängiger Staub
	18 mg/m ³ STEL (berechnet) insgesamt einatembarer Staub; 7,2 mg/m ³ STEL (berechnet) lungengängiger Staub

Biologische Expositionsgrenzwerte für Komponenten

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

Keine der Komponenten dieses Produkts befindet sich auf der Liste.

Abgeleitete Nicht-Effekt Konzentration (DNELs)

Keine DNELs verfügbar.

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

Keine PNECs verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Einrichtungen

Es wird empfohlen, dass alle Staubbekämpfungsgeräte, wie z. B. lokale Absaug- und Materialtransportsysteme, die mit der Handhabung dieser Produkte verbunden sind, Explosionsentlastungsöffnungen bzw. ein Explosionsunterdrückungssystem oder eine sauerstoffarme Umgebung enthalten. Sicherstellen, dass Staubbehandlungssysteme (z. B. Abluftkanäle, Staubsammler, Behälter und Verarbeitungsgeräte) so konstruiert sind, dass das Eindringen von Staub in den Arbeitsbereich verhindert wird (d.h. kein Austreten aus dem Gerät).

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen (EN 166).

Hautschutz

Explosionsgefahr besteht unter staubigen Bedingungen. Feuerbeständige Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Falls die in der Luft enthaltenen Schadstoffkonzentrationen die empfohlenen Expositionsgrenzwerte überschreiten, den für die Expositionsgrenzwerte der Mitarbeiter geeigneten Atemschutz gemäß CEN- / EN-Standard verwenden. Konsultieren Sie einen Gesundheits- und Sicherheitsexperten für spezifische Atemschutzgeräte, die für Ihre Verwendung geeignet sind.

Handschuhempfehlungen

Geeignete Chemikalienschutzhandschuhe tragen (EN 374).

Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	weißes Pulver	Aggregatzustand	fest
Geruch	Zitronenduft	Farbe	weiß
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	pH	7.9-8.4 (wässrige Lösung)
Schmelzpunkt	Nicht verfügbar	Siedepunkt	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar	Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Verdunstungsrate	Nicht verfügbar	Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	(Nicht zutreffend)	Flammpunkt	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Zersetzungstemperatur	(>= 50 °C)
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht verfügbar	Spezifisches Gewicht (Wasser = 1)	Nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	Löslich in Wasser	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar

Viskosität	Nicht verfügbar	Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit (Sonstige)	Nicht verfügbar	Dichte	Nicht verfügbar
Physikalische Form	Pulver	Molekulargewicht	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Angaben für das Produkt verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es wird keine Reaktivitätsgefahr erwartet.

10.2 Chemische Stabilität

Zersetzungsprodukt: Natriumcarbonat. Kann sich bei Kontakt mit Hitze, Aufnahme von Feuchtigkeit zersetzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation wird nicht auftreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, offenen Flammen, hohen Temperaturen, Wasser oder Feuchtigkeit fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid CO, Kohlendioxid (CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Komponentenanalyse - LD50/LC50

Die Komponenten dieses Materials wurden in verschiedenen Quellen überprüft und die folgenden ausgewählten Endpunkte veröffentlicht:

Natriumbicarbonat (144-55-8)

Oral LD50-Ratte 4220 mg/kg

Kieselsäure, amorph (7631-86-9)

Oral LD50 Ratte 7900 mg/kg (in Olivenöl; keine Todesfälle aufgetreten)

Dermal LD50 Kaninchen >2000 mg/kg

Einatmen LC50 Ratte >2,2 mg/L 1 h

Daten zur Produkttoxizität

Akute Toxizitätsschätzung

Dermal	>2000 mg/kg
Oral	>2000 mg/kg

Daten zu Reizungen / Ätzwirkungen

Kann mechanische Reizung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Dermale Sensibilisierung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Keimzellen-Mutagenität

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Daten zu Geschwulstbildung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität der Komponenten

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

Kieselsäure, amorph	7631-86-9
IARC:	Monographie 68 [1997]; Belage 7 [1987] (bezogen auf Kieselsäure, kristallin (allgemeine Form)) (Gruppe 1 (krebserzeugend für Menschen))
IARC:	Monographie 68 [1997]; Beilage 7 [1987] (Gruppe 3 (nicht klassifizierbar))

Toxizität für die Fortpflanzung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

Keine Zielorgane identifiziert.

Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

Keine Zielorgane identifiziert.

Aspirationsgefahr

Es wird nicht erwartet, dass es eine Aspirationsgefahr darstellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Komponentenanalyse - Gewässergefährdung

Natriumbicarbonat	144-55-8
Fisch:	LC50 96 h Lepomis macrochirus 8250-9000 mg/L [statisch]
Wirbellose:	EC50 48 h Daphnia magna 2350 mg/L IUCLID
Kieselsäure, amorph	7631-86-9
Fisch:	LC50 96 h Brachydanio rerio 5000 mg/L [statisch]
Algen:	EC50 72 h Pseudokirchneriella subcapitata 440 mg/L IUCLID
Wirbellose:	EC50 48 h Ceriodaphnia dubia 7600 mg/L IUCLID

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Für das Produkt sind keine Informationen verfügbar.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Keine zusätzlichen Angaben für das Produkt verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle entsorgen.

Abfall-Code/Abfallbezeichnungen nach LoW. EWC-Code: 18 01 06*.

Eindringen in Kanalisation, Abflüsse, Gräben, unterirdische oder geschlossene Räume und Wasserwege verhindern.

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

Da geleerte Behälter Materialrückstände zurückhalten, auch nach dem Entleeren des Behälters die Hinweise zur sicheren Handhabung / Etikettierung befolgen.

Festen Abfall / Behälter gemäß lokalen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

		ADR	RID	ICAO	IATA	ADN	IMDG
14.1	UN-Nummer	Nicht festgelegt					
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	--	--	--	--	--	--
14.3	Transportgefahrenklassen	--	--	--	--	--	--
14.4	Verpackungsgruppe	--	--	--	--	--	--
14.5	Umweltgefahren	--	--	--	--	--	--
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	--	--	--	--	--	--
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	--	--	--	--	--	--
14.8	Sonstige Angaben	--	--	--	--	--	--

Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut

Dieses Material enthält keine Chemikalien, die nach dem IBC-Code als gefährliche Chemikalien in großen Mengen identifiziert werden müssen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH-Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) (Artikel 59 (1)) - Reg. (EU) Nr. 1907/2006

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - REACH (1907/2006) - Anhang XVII Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Stoffe, die die Ozonschicht abbauen (1005/2009)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Persistente organische Schadstoffe (850/2004)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Export- und Importbeschränkungen (689/2008) - Chemikalien und Artikel, die einem Ausfuhrverbot unterliegen

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) - Qualifizierende Mengen gefährlicher Stoffe

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

EU - Pflanzenschutzmittel (1107/2009/EG)

Natriumbicarbonat	144-55-8
Wirkstoffe	Natriumhydrogencarbonat wird gemäß den spezifischen Bedingungen verwendet, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts über Natriumhydrogencarbonat (SANTE/10667/2015) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind

EU - Biozide (528/2012/EU)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Tätigkeiten und Anlagen (1999/13/EG)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

EU - Detergenzienverordnung (648/2004/EG)

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

Deutschland Vorschriften

Deutschland Wasserklassifizierung - Produkt

Gefahrenklasse 1 - geringe Gefahr für Gewässer

* Selbsteinstufung

Deutschland Wasserklassifizierung - Komponente

Natriumbicarbonat (144-55-8)

ID-Nummer 374, Gefahrenklasse 1 - geringe Gefahr für Gewässer

Kieselsäure, amorph (7631-86-9)

ID-Nummer 849, nicht als Gefahr für Gewässer angesehen

Dänemark Vorschriften

Keine Komponenten dieses Materials sind aufgeführt.

Komponentenanalyse - Inventar

Natriumbicarbonat (144-55-8)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Geschmackssubstanz (nicht verfügbar)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang 1	KR KECI - Anhang 2	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)
Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Kieselsäure, amorph (7631-86-9)

US	CA	EU	AU	PH	JP - ENCS	JP - ISHL	KR KECI - Anhang	KR KECI - Anhang	KR - REACH CCA	CN	NZ	MX	TW	VN (Entwurf)

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Materialname: **Cleaning Powder**

SDB-ID: **NSK-SDS-007(DE)_Rev000**

							1	2						
Ja	DSL	EIN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für den Stoff bzw. das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: 9.2 Sonstige Hinweise

16.1 Änderungshinweise

Neues SDB

Vorbereitungsdatum

29. Juni 2018

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH - Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker; ADR - Europäischer Straßenverkehr; AU - Australien; BSB - Biochemischer Sauerstoffbedarf; C - Celsius; CA - Kanada; CA/MA/MN/NJ/PA - Kalifornien / Massachusetts / Minnesota / New Jersey / Pennsylvania *; CAS - Chemical Abstracts Service; CERCLA - Umfassendes Umweltbekämpfung-, Entschädigungs- und Haftungsgesetz; CFR - Code of Federal Regulations (US); CLP - Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung; CN - China; CPR - Controlled Products Regulations; DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft; DOT - Verkehrsministerium; DSD - Gefahrstoffrichtlinie; DSL - Domestic Substances List; EG - Europäische Kommission; EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EIN - Europäisches Inventar von (bestehenden kommerziellen chemischen Substanzen); EINECS - Europäisches Verzeichnis der bestehenden kommerziellen chemischen Substanzen; ENCS - Japan Inventar bestehender und neuer chemischer Substanzen; EPA - Umweltschutzbehörde; EU - Europäische Union; F - Fahrenheit; F - Hintergrund (für Venezuela Biologische Expositionsindizes); IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - Internationaler Lufttransportverband; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; IDL - Inhaltsstoff-Offenlegungsliste; IDLH - Unmittelbar gefährlich für Leben und Gesundheit; IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter; ISHL - Japan Arbeitsschutzgesetz; IUCLID - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank; JP - Japan; Kow - Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient; KR KECI Anhang 1 - Bestehendes Chemikalieninventar von Korea (KECI) / Bestehende Chemikalienliste von Korea (KECL); KR KECI Anhang 2 - Bestehendes Chemikalieninventar von Korea (KECI) / Bestehende Chemikalienliste von Korea (KECL), KR - Korea; LD50/LC50 - Letale Dosis / Letale Konzentration; UEG - Untere Explosionsgrenze; LLV - Level-Grenzwert; LOLI - List Of Lists™ - die regulatorische Datenbank von ChemADVISOR; MAK - maximaler Konzentrationswert am Arbeitsplatz; MEL - Maximale Expositionsgrenzwerte; MX - Mexiko; Ne- Nicht spezifisch; NFPA - Nationale Brandschutzbehörde; NIOSH - Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit; NJTSR - New Jersey Handelsgeheimnisregister; NQ - nicht quantitativ; NSL - Non-Domestic Substance List (Kanada); NTP - National Toxicology Program; NZ - Neuseeland; OSHA - Arbeitsschutzverwaltung; PEL - zulässige Expositionsgrenze; PH - Philippinen; RCRA - Resource Conservation and Recovery Act; REACH - Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; RID - Europäischer Schienenverkehr; SARA - Superfund Amendments und Reauthorization Act; Sc - halbquantitativ; STEL - Kurzzeitgrenzwert; TCCA - Korea Toxic Chemicals Control Act; TDG - Transport gefährlicher Güter; TLV - Schwellengrenzwert; TSCA - Toxic Substances Control Act; TW - Taiwan; TWA - Zeitgewichteter Durchschnitt; UEL - Obere Explosionsgrenze; UN/NA - Vereinte Nationen / Nordamerika; US - Vereinigte Staaten; VLE - Expositionsgrenzwert (Mexiko); VN (Entwurf) - Vietnam (Entwurf); WHMIS - Gefahrstoffinformationssystem am Arbeitsplatz (Kanada)

16.3 Wichtige Literaturangaben und Quellen für Daten

Auf Anfrage erhältlich.

16.4 Methoden zur Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Auf Anfrage erhältlich.

16.5 Relevante H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext) und Anmerkungen

Nach Klassifikationskriterien nicht erforderlich

16.6 Schulungshinweise

Lesen Sie das Sicherheitsdatenblatt, bevor Sie mit dem Produkt arbeiten.

16.7 Sonstige Angaben

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten
Fassung

Materialname: Cleaning Powder

SDB-ID: NSK-SDS-007(DE)_Rev000

Haftungsausschluss:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten nur als Richtlinie verwendet werden. Obwohl die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen als zutreffend angesehen werden, übernimmt das Unternehmen keine Gewährleistung in Bezug auf solche Informationen und Empfehlungen und schließt jegliche Haftung aus.